

## **Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung des zweiten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Musikschule Eisenach ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenach. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel obliegt ihr die eigenständige Mittelbewirtschaftung.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Musikschule hat als Bildungseinrichtung die Aufgabe, eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für das Liebhabermusizieren und bei entsprechender Begabung eine studienvorbereitende Ausbildung zu fördern und dafür entsprechende Unterrichtsangebote anzubieten.

### **§ 3 Leiter der Musikschule**

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter der Musikschule obliegt:

1. die organisatorische Leitung, insbesondere die
  - a) Feststellung der Arbeitspläne
  - b) Vorschläge für die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte
  - c) Auswahl und Verpflichtung der Honorarlehrkräfte
  - d) Aufstellung der Haushaltsanmeldungen
  - e) Kontrolle über die Einhaltung des Haushaltsplanes
  - f) Einhaltung des Stellenplanes
  - g) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Kontakte zu den Eltern
  - h) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
  - i) Statistik, Analyse und Planung
2. die pädagogische Leitung, insbesondere die
  - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
  - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen

- c) Fortbildung der Lehrkräfte
- d) enge Zusammenarbeit mit den Schulen

3. die Vertretung der Musikschule nach außen und damit für die Stadt im Rahmen Aufgabenstellung, soweit nicht gesondert geregelt.

#### **§ 4 Leitungskonferenz**

Der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter und der Verwaltungsleiter bilden die Leitungskonferenz. Darin werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

#### **§ 5 Lehrkräfte**

- (1) An den Musikschulen unterrichten hauptamtliche und Honorarlehrkräfte.
- (2) Einstellungen und Entlassungen hauptamtlicher Lehrkräfte werden von der Stadt vorgenommen.
- (3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an Lehrerkonferenzen teilzunehmen, die Honorarlehrkräfte nach Absprache mit der Schulleitung.
- (4) Hinsichtlich der Vergütung der Honorarlehrkräfte wird vom Stadtrat der Stadt Eisenach gesondert eine Honorarordnung erlassen.

#### **§ 6 Unterricht**

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
  - elementare Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
  - Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
  - Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
  - Einzelunterricht in der Oberstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
- (2) Der Unterricht der elementaren Musikerziehung ist bereits im Vorschulalter möglich. Die Aufnahme in den vokalen und instrumentalen Unterricht ist abhängig von den geistigen und körperlichen Voraussetzungen des Schülers. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfachunterricht offen.
- (3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) Auf Wunsch wird zum Schluß eines jeden Schuljahres jedem Schüler der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt. Die Aufnahme in die weiterführenden

den Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule. Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Mittel- und Oberstufenausbildung werden öffentliche Abschlußprüfungen durchgeführt, für die auf jeden Fall ein Zeugnis erteilt wird.

## **§ 7 Schuljahr und Ferien**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

## **§ 8 Aufnahme**

(1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Unterschrift des Anzumeldenden, bei Minderjährigen eines der Sorgeberechtigten, werden die Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach und die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach anerkannt.

(2) Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist aber nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind nur zum 31. Januar und zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens vier Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

## **§ 9 Pflichten der Schüler**

(1) Der Schüler ist zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, mitzuteilen.

(2) Der Schüler hat den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und der Person zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind.

(3) Der Schüler hat über seine öffentlichen Auftritte, seine Teilnahme an Wettbewerben sowie über schulexterne Prüfungen die Schulleitung rechtzeitig zu informieren.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Schüler seine Pflichten, kann die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen verhängen. Ordnungsmaßnahmen sind Ermahnungen, der schriftliche Verweis und der Ausschluß des Schülers aus der Musikschule.

(2) Die Schulleitung ist zum Ausschluß des Schülers aus der Musikschule nach vorheriger Ankündigung berechtigt, insbesondere wenn er

- durch sein Verhalten fortlaufend den Unterricht stört,
- mehrmals unentschuldigt den Unterricht versäumt.

(3) Der schriftliche Verweis und der Ausschluß des Schülers sind dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Schulleitung zum sofortigen Ausschluß aus der Schule berechtigt.

## **§ 11 Gebühren**

(1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Gebührensatzung für die Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Musikschüler können aus der Schule ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Erziehungsberechtigten mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Gebühren in Verzug sind.

## **§ 12 Instrumente**

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können den Schülern Instrumente für die Dauer des Unterrichts zur Benutzung überlassen werden. Dafür werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten.

Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

### **§ 13 Elternvertretung**

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger und den Eltern der minderjährigen Musikschüler wird an jeder Musikschule eine Elternvertretung gebildet. Die Elternvertretungen werden von den sorgeberechtigten Eltern auf der Grundlage einer Vorschlagsliste gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Elternvertretungen soll die Zahl 10 nicht überschreiten.

(2) Die Elternvertretungen haben das Recht, zu Angelegenheiten, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben.

### **§ 14 Aufsicht und Haftung**

(1) Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich für die nichtvolljährigen Musikschüler auf die Zeit, in der Musikschüler am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule teilnehmen.

(2) Die Stadt Eisenach übernimmt für die Musikschule die Haftung nur im Umfang ihrer Verkehrssicherungspflicht. Eine weitergehende Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Eisenach, den 23.12.1997  
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Dr. Dr. h. c. Brodhun  
Oberbürgermeister

Beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 17.12.1997  
Veröffentlicht in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine" Nr. 306 vom 31.12.1997  
Veröffentlicht in der Tageszeitung "Thüringische Landeszeitung- Eisenacher Presse" Nr. 306 vom 31.12.1997